

Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung vom 18.05.2007 (Vkbbl. FHE Nr. 9, S. 392), in der Fassung der Dritten Änderung vom 18.06.2012 (Vkbbl. FHE Nr. 37, S. 49). Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 02.12.2015 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderung mit Erlass vom 25.01.2016, Az. 41-5515-65, genehmigt.

Artikel 1 – Änderung der Immatrikulationsordnung

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „postgraduale Studiengänge nach § 42 Abs. 3 ThürHG und“ ersatzlos gestrichen.
 - b. In Absatz 5 wird der Terminus „vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117)“ ersetzt durch den Terminus „in der jeweils gültigen Fassung“.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in den §§ 60 – 64 ThürHG in Verbindung mit §§ 44 Absatz 3 und 51 ThürHG festgelegt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ sowie vor dem Wort „Studierendenausweis“ das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt. Zudem werden nach dem Wort „Studierendenausweis“ die Wörter „bzw. auf dem elektronischen Studierendenausweis“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 werden die Wörter „vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117)“ durch die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt. Nach dem Wort „Geburtsort“ werden ein Komma sowie die Wörter „eine gültige E-Mail-Adresse und ein in digitaler Form zu übermittelndes Passbild für den Studierendenausweis, das nicht älter als ein Jahr sein darf“ eingefügt.
 - c. In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender neue Satz 4 eingefügt: „Sind in den studiengangsbefugten Satzungen weitere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen, sind auch diese mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.“
 - d. In Absatz 6 wird in den Ziffern 1 bis 3 vor dem Wort „über“ jeweils das Wort „Nachweis“ eingefügt. Zusätzlich werden in Ziffer 3 die Wörter „vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26)“ ersetzt durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“.

In Ziffer 3 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt: „Für die Immatrikulation ist

zudem die Zahlung der Gebühr für den elektronischen Studierendenausweis gemäß § 8 der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt nachzuweisen.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a neu eingefügt:

§ 4 a Studierendenausweis

(1) Der Studierendenausweis wird nach der Immatrikulation in elektronisch lesbarer Form als Chipkarte ausgegeben. Die Chipkarte enthält folgende Angaben: Matrikelnummer, Name, Vorname und Passbild sowie die Bibliotheksbenutzernummer.

Die Oberfläche der Chipkarte enthält zudem einen wiederbeschreibbaren Streifen, auf dem folgende Inhalte ausgewiesen sind: Semestergültigkeit und Semesterticket. Der Datenspeicher der Chipkarte enthält als personengebundene Daten Matrikelnummer, Bibliotheksnummer, Zutrittsnummer und Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen sowie weitere Daten wie Hochschulnummer, Kartenfolgenummer, Chipkartenseriennummer und Semestergültigkeit.

(2) Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist personengebunden. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis.

5. In § 7 lit. c) werden nach dem Wort „Studierendenausweis“ die Wörter „/des elektronischen Studierendenausweises“ ergänzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „anmelden (Rückmeldung)“ ersetzt durch das Wort „zurückmelden“.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Rückmeldung sind die Nachweise gemäß § 4 Absatz 6 Nummern 1 bis 3 vorzulegen.“
 - In Absatz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Rückmeldung wird beim Vorliegen eines elektronischen Studierendenausweises durch Validierung der Chipkarte bestätigt.“
 - Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
7. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Studierendenausweis“ durch „Studienbescheinigung“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 03.12.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der Fachhochschule Erfurt